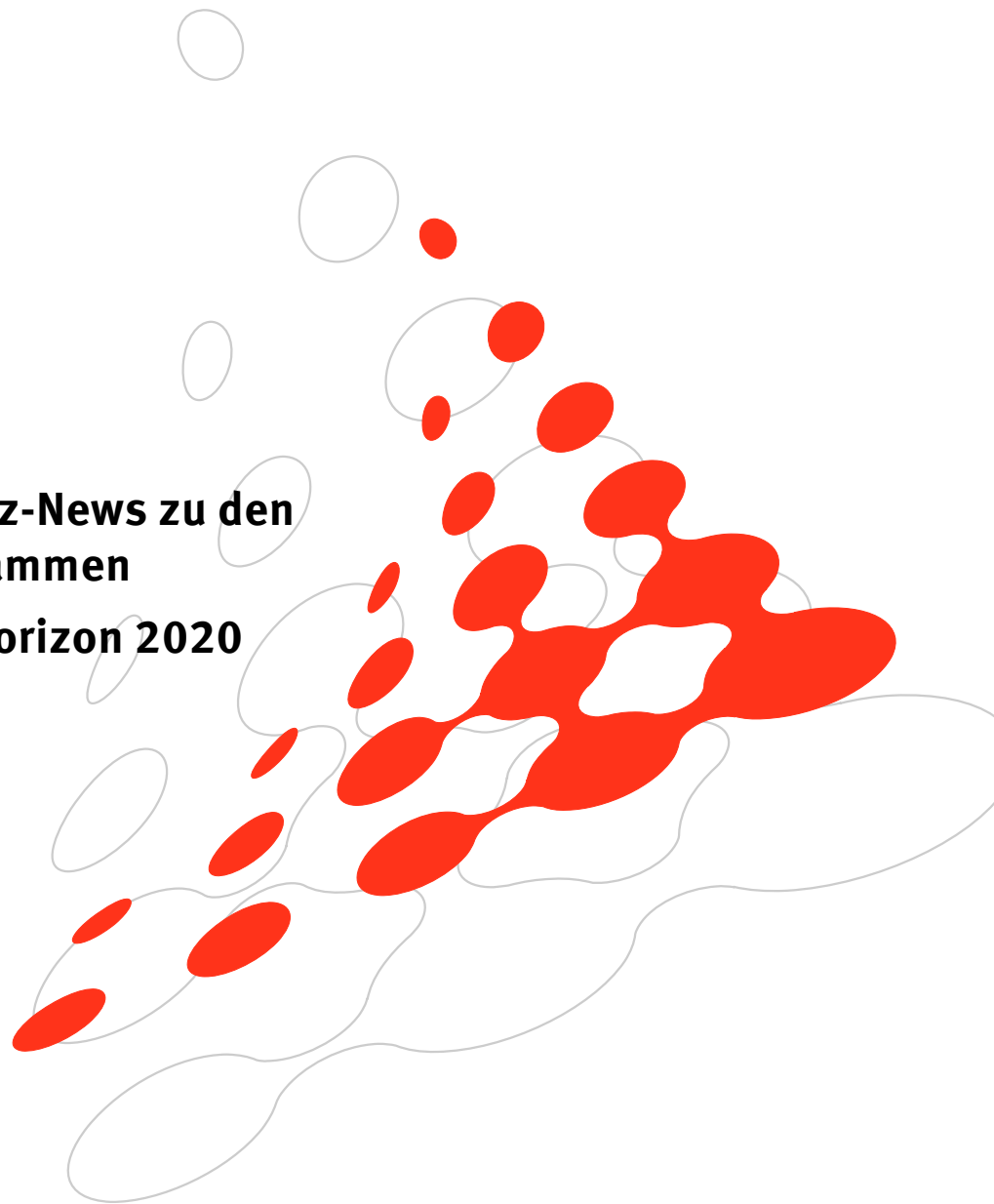




FFG

**Rechts- und Finanz-News zu den  
EU-Rahmenprogrammen  
Sonderausgabe Horizon 2020**

Stand: 29.10.2013



## 1 Informelle Einigung über die Eckpunkte von Horizon 2020

Am 17.7.2013 bestätigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten die informelle Einigung über das Legislativpaket für Horizon 2020, welche noch unter der irischen Ratspräsidentschaft am 25.6.2013 im sog. „Trilog“ erreicht wurde.

Das Legislativpaket für Horizon 2020 besteht aus der allgemeinen Verordnung zur Einrichtung des Programms, den Beteiligungsregeln, dem spezifischen Programm, der Verordnung über das EIT sowie der Strategic Innovation Agenda des EIT. Damit stehen die Eckpunkte von Horizon 2020 vorläufig fest. Für den **formellen Abschluss** des Gesetzgebungsverfahrens ist noch die Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments notwendig, die voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen wird.

Bis zum formellen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens handelt es sich daher bei den hier **zusammengefassten Punkten** um **vorläufige, lediglich informell vereinbarte Verhandlungsergebnisse**.

Eine kurze **Zusammenfassung der Eckpunkte** von Horizon 2020 finden Sie auf unserer Homepage unter:

[https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/h2020\\_eckpunkte\\_provisorische\\_einigung\\_2013-10-29.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/h2020_eckpunkte_provisorische_einigung_2013-10-29.pdf).

## 2 Horizon 2020 im Überblick

### 2.1 Der Aufbau des Programms

Horizon 2020 vereint erstmals das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Technologieentwicklung, die Innovationsteile des Competitiveness and Innovation Programme (CIP) und das Europäische Institute of Innovation and Technology (EIT). Die verschiedenen Maßnahmen zur Forschungs- und Innovationsförderung wurden auf drei Säulen aufgeteilt.

In der ersten Säule, **Wissenschaftsexzellenz**, sind die ERC-Grants, die Marie Skłodowska Curie Actions (MSCA) sowie die Förderung von neuen und künftigen Technologien (FET) und Forschungsinfrastrukturen angesiedelt. In der zweiten Säule, **Führende Rolle der Industrie**, werden Forschung und Entwicklung im Bereich der Schlüsseltechnologien gefördert (Leadership in Enabling and Industrial Technologies, LEIT). Die Maßnahmen für den erleichterten Zugang zu Risikofinanzierung sowie zur Unterstützung innovativer KMU gehören ebenfalls zur zweiten Säule. Die dritte Säule umfasst Maßnahmen zu sieben zentralen **Gesellschaftlichen Herausforderungen** wie etwa Gesundheit, Energie oder Klimaforschung. Das European Institute of Innovation and Technology (EIT), die Aktivitäten in den Bereichen „Widening Participation“ (z.B. Twinning- und Trainingsmaßnahmen) und „Science with and for Society“ sowie die nicht-nukleare Forschung des Joint Research Council bilden eigene Programmbereiche außerhalb der drei Säulen.

### 2.2 Das Budget: 70,2 Milliarden Euro für sieben Jahre

Nachdem das Europäische Parlament am 3.7.2013 dem Vorschlag des Rates für den mehrjährigen EU-Finanzrahmen zugestimmt hat, steht nun auch fest, welches Budget in den Jahren 2014 bis 2020 für Horizon 2020 zur Verfügung stehen wird: 70,2 Milliarden des mehrjährigen EU-Budgets von 960 Milliarden Euro sind für Horizon 2020 veranschlagt. Die formelle Annahme des Finanzrahmens durch Parlament und Rat soll im September stattfinden.

Das **Horizon-2020-Budget von 70,2 Milliarden Euro** verteilt sich folgendermaßen über die einzelnen Programmbereiche:

- **Wissenschaftsexzellenz: 31,73 %**, davon
  - ERC: 17 %
  - FET: 3,5 %
  - MSCA: 8 %
  - Forschungsinfrastrukturen: 3,23 %
- **Führende Rolle der Industrie: 22,09 %**, davon
  - Leadership in Enabling and Industrial Technologies: 17,6 %
  - Zugang zu Risikofinanzierung: 3,69 %
  - Innovation in KMU: 0,8 %
- **Gesellschaftliche Herausforderungen: 38,53 %**, davon
  1. Health, demographic change and wellbeing: 9,7 %
  2. Food security, sustainable agriculture and forestry, marine and maritime and inland water research and the bio-economy: 5 %
  3. Secure, clean and efficient energy: 7,7 %
  4. Smart, green and integrated transport: 8,23 %
  5. Climate action, environment, resource efficiency and raw materials: 4 %
  6. Europe in a changing world - Inclusive, innovative and reflective societies: 1,7 %
  7. Secure Societies – Protecting Freedom and Security of Europe and its citizens: 2, 2%
- **Widening Participation: 1,06 %**
- **Science with and for Society: 0,6 %**
- **EIT: 3,52 %**
- **Nicht-nukleare Forschung des JRC: 2,47 %**

## 2.3 Neue KMU- und Innovationsinstrumente

Neben den unten beschriebenen Instrumenten wird es in Horizon 2020 Preisgelder, Förderungen im Rahmen von vorkommerzieller Auftragsvergabe (pre-commercial procurement) und output-basierte Abrechnungsformen geben.

### 2.3.1 Das KMU-Instrument

Das neue KMU-Instrument wurde speziell für die Bedürfnisse von Klein- und Mittelbetrieben maßgeschneidert. Einreichungen von KMU sollen jederzeit und in allen Bereichen der Säulen 2 und 3 möglich sein, wobei die Ausschreibungen überwiegend bottom-up erfolgen sollen. Über die Laufzeit von Horizon 2020 hinweg sollen durchschnittlich 7 % des Budgets der Säulen 2.1 (Leadership in Enabling and Industrial Technologies) und 3 durch dieses Instrument vergeben werden. Das Management des KMU-Instruments seitens der Europäischen Kommission soll durch eine zentrale Stelle erfolgen.

### 2.3.2 Fast Track to Innovation

Ab dem Jahr 2015 soll eine Pilotmaßnahme unter dem Titel „Fast Track to Innovation“ starten, die eine möglichst rasche Vergabe von Förderungen ermöglicht. Die „time to grant“ soll hier lediglich sechs (statt acht) Monate betragen. Die Vergabe soll über

themenoffene Ausschreibungen mit drei „Cut-Off-Dates“ pro Jahr erfolgen, Einreichungen sollen in allen Themenbereichen der Säulen 2 und 3 möglich sein.

Im Rahmen des „Fast Track to Innovation“ können Konsortien aus drei bis fünf Partnern insgesamt bis zu 3 Millionen Euro Förderung beantragen. Der „Fast Track to Innovation“ ist für alle Organisationstypen offen. Die Zukunft der Pilotmaßnahme wird nach der Mid-Term-Evaluierung von Horizon 2020 entschieden.

## 2.4 Die Knowledge and Innovation Communities (KICs) des EIT

Die Strategic Innovation Agenda des EIT sieht für die Laufzeit von H2020 fünf neue Knowledge and Innovation Communities vor, die in drei Wellen starten sollen:

2014: Healthy Living and Active Ageing; Raw Materials

2016: Food4Future; Added Value Manufacturing

2018: Urban Mobility (abhängig vom Ergebnis der Mid-Term-Evaluierung)

# 3 Überblick über die Horizon-2020-Beteiligungsregeln

## 3.1 Allgemeines

**Mindestteilnahmebedingungen:** Wie schon im 7. Rahmenprogramm gilt die Grundregel, dass Projektkonsortien aus mindestens drei voneinander unabhängigen Rechtspersonen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten bzw. zu Horizon 2020 assoziierten Staaten bestehen müssen. Zusätzliche Teilnahmebedingungen können im Work Programme oder im Work Plan festgelegt werden.

Die **Beteiligung von Partnern aus Drittstaaten** sowie von internationalen Organisationen ist möglich. Hinsichtlich der Förderfähigkeit wird nach Länder-/Regionengruppen differenziert, wobei eine Förderung jedenfalls möglich ist, wenn das im Work Programme angegeben ist. Ist im Work Programme nichts vermerkt, so erhalten industrialisierte Staaten und „emerging economies“ (voraussichtlich BRICS) nur dann eine Finanzierung, wenn ihre Beteiligung für die Projektdurchführung essenziell ist oder die Förderung durch ein bilaterales Abkommen ermöglicht wird.

**Time-to-grant:** Zwischen der Call-Deadline und dem Abschluss des Grant Agreements dürfen maximal acht Monate vergehen. Innerhalb von **fünf Monaten** sind die AntragstellerInnen über das **Evaluierungsergebnis** zu informieren, danach stehen **drei Monate** bis zum **Vertragsabschluss** zur Verfügung. Eine längere time-to-grant ist bei ERC-Projekten, auf Wunsch des Konsortiums sowie in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei zweistufigen Verfahren wird die time-to-grant erst ab der zweiten Stufe gemessen.

## 3.2 Neue Förderquoten

Im Gegensatz zum 7. Rahmenprogramm gibt es in Horizon 2020 nur **zwei Förderquoten**: eine für „Forschungsmaßnahmen“ und eine für „Innovationsmaßnahmen“. Im Work Programme ist angegeben, für welche Ausschreibung welche Förderquote gilt.

### **Förderquote für Forschungsmaßnahmen:**

Die gesamten erstattungsfähigen Kosten von Forschungsmaßnahmen setzen sich aus direkten Projektkosten und indirekten Kosten (Gemeinkosten, Projekt-Overhead) zusammen. Für die **indirekten Kosten** gibt es eine einheitliche **Pauschale von 25 Prozent** der direkten erstattungsfähigen Kosten (abzüglich der Kosten für Subcontracting u.a.).

Die **Förderquote** für Forschungsmaßnahmen beträgt immer **100 Prozent der gesamten erstattungsfähigen Projektkosten**.

**Beispiel:**

<b>Direkte Kosten</b>	<b>Indir. Kosten</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Förderquote</b>	<b>Förderung</b>
100 €	25 €	125 €	100 %	125 €

### 3.2.1 Förderquote für Innovationsmaßnahmen:

Die gesamten erstattungsfähigen Kosten von Innovationsmaßnahmen setzen sich aus direkten Projektkosten und indirekten Kosten (Gemeinkosten, Projekt-Overhead) zusammen. Für die **indirekten Kosten** gibt es eine einheitliche **Pauschale von 25 Prozent** der direkten erstattungsfähigen Kosten (abzüglich der Kosten für Subcontracting u.a.).

Die **Förderquote** für Innovationsmaßnahmen beträgt grundsätzlich **70 Prozent**. Eine Ausnahme gilt für **Non-Profit-Organisationen**, die auch in Innovationsmaßnahmen für ihre Projektkosten eine Förderquote von **100 Prozent** erhalten.

**Beispiel:**

	<b>Direkte Kosten</b>	<b>Indirekte Kosten</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Förderquote</b>	<b>Förderung</b>
<b>Profit</b>	100 €	25 €	125 €	70 %	87,5 €
<b>Non-Profit</b>	100 €	25 €	125 €	100 %	125 €

### 3.3 Kostenabrechnung und Audits

Für die **Stundensatzberechnung** soll im Grant Agreement eine Wahlmöglichkeit zwischen einer fixen Standardzahl von Jahresproduktivstunden und den tatsächlichen Produktivstunden festgelegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll auch die Abrechnung von Personalkosten auf Basis von **Stückkosten** (scale of unit costs) ermöglicht werden. Das Grant Agreement soll auch die Mindestanforderungen für die **Zeitaufzeichnungen** festlegen. Bei MitarbeiterInnen, die ausschließlich für *ein* Projekt arbeiten, soll eine schriftliche Bestätigung über die geleistete Zeit genügen.

Ein **Certificate on the Financial Statements (CFS)** wird maximal einmal pro Projekt vorzulegen sein – nämlich zu Projektende, wenn der betreffende Partner mit mindestens 325.000 Euro gefördert wird. Durchschnittspersonalkosten sind in diese Grenze mit einzurechnen, nicht jedoch Pauschalen (etwa die 25-Prozent-Pauschale für die indirekten Kosten) und Stückkosten. Ein **Audit** kann in Horizon 2020 bis zwei Jahre nach dem Final Payment durchgeführt werden.

Die Förderfähigkeit von Kosten ist nunmehr in der EU-Haushaltsordnung geregelt. Diese sieht vor, dass auch die **Mehrwertsteuer förderfähig** ist, wenn sie gemäß den anwendbaren nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattet wird.

### 3.4 Beteiligung von Third Parties

Die Bedingungen für **Subcontracting** unterscheiden sich nicht wesentlich von den Regelungen des 7. Rahmenprogramms. Subcontracting-Kosten sollen jedoch auch dann abgerechnet werden können, wenn sie nicht im Annex I budgetiert sind, ihre Notwendigkeit aber hinreichend begründet ist und bei Vertragsabschluss nicht klar vorhergesehen werden konnte.

Die Kosten **sonstiger Third Parties** können abgerechnet werden, wenn es sich entweder um Affiliates handelt oder eine rechtliche Verbindung zum Teilnehmer besteht, die nicht ausschließlich die Durchführung des betreffenden Projekts zum Inhalt hat (vergleichbar mit der Spezialklausel 10 in FP7). Die Third-Party-Beteiligung muss im Grant Agreement vereinbart sein; förderfähig sind nur Dritte, die auch als Projektpartner förderfähig wären. Neu ist, dass die Third Party auf Verlangen der Kommission solidarisch mit dem Förderungsnehmer haftet.

### 3.5 IPR, Zugangsrechte, Verwertung und Verbreitung

Im Bereich des geistigen Eigentums bleiben viele aus dem 7. Rahmenprogramm bekannte Regelungen (weitgehend) bestehen, so auch die Bestimmungen über das Eigentum an Resultaten (in FP7 als Foreground bezeichnet) und deren Schutz sowie die Regelungen über die Zugangsrechte für die Projektdurchführung und die Nutzung der Projektergebnisse durch deren (Mit-)Eigentümer. Hingegen wurde eine neue Kategorie von Zugangsrechten für die EU und ihre Mitgliedsstaaten geschaffen. Die wichtigsten Neuerungen in Horizon 2020 betreffen die Verwertung und Verbreitung von Resultaten.

#### 3.5.1 Open Access

In Horizon 2020 wird **Open Access zu Forschungspublikationen**, also der für LeserInnen kostenlose Zugang über das Internet, grundsätzlich verpflichtend (die Entscheidung, ob überhaupt publiziert werden soll, ist davon nicht betroffen). Details können im Grant Agreement geregelt werden. Open-Access-Kosten werden förderfähig sein.

Das Grant Agreement kann vorsehen, dass auch **andere Resultate (insb. Daten)** über Open Access zugänglich gemacht werden müssen. Voraussetzung dafür ist eine Ankündigung im Work Programme/Work Plan. Die Veröffentlichung von Forschungsdaten und anderen Resultaten ist vor allem für **ERC-Grants** und **FET-Projekte** geplant, aber auch in „anderen geeigneten Bereichen“ möglich. Die legitimen Interessen der Partner sowie Einschränkungen aus Gründen des Datenschutzes, der Sicherheit oder des Schutzes des geistigen Eigentums sind dabei zu berücksichtigen.

#### 3.5.2 Zusätzliche Verpflichtungen zur Verwertung und Verbreitung

Generell wird es in Horizon 2020 möglich sein, im Grant Agreement zusätzliche Verpflichtungen zur Verwertung von Projektergebnissen vorzusehen, wenn dies im Work Programme/Work Plan angekündigt wurde. Insbesondere bei Projekten „with a potential for tackling major social challenges“ kann das Grant Agreement zusätzliche Verpflichtungen zur Verwertung und der Verbreitung enthalten, wenn dies im Work Programme/Plan angekündigt wurde. So wäre es z.B. möglich, die Vergabe exklusiver Lizenzen zu verbieten.

### 3.6 Zugangsrechte für die EU und ihre Mitgliedsstaaten

Eine weitere Neuerung in Horizon 2020 sind die kostenlosen Zugangsrechte für Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union zu Resultaten von Teilnehmern, die eine Horizon-2020-Förderung erhalten haben. Diese Zugangsrechte dürfen nur für nicht-kommerzielle und nicht wettbewerbsfähige Zwecke, nämlich zur Entwicklung, Implementierung und Überwachung der Politik und Programme der EU genutzt werden.

Im Bereich der **Sicherheitsforschung** haben neben den Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union auch die Behörden der Mitgliedsstaaten unter den genannten Voraussetzungen Zugangsrechte zu Resultaten. Bilaterale Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass Resultate vertraulich behandelt und nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden. Weiters sind alle Mitgliedsstaaten zu informieren, wenn der Zugang zu den Resultaten eines Projekts beantragt wird.

## Kontakt

**Bei rechtlichen und finanziellen Basisfragen zum 7. RP sowie bei Fragen zum Participant Portal wenden Sie sich bitte an Ihre thematische Nationale Kontaktstelle, zu finden unter <http://rp7.ffg.at/kontakt>.**

Bei Spezialfragen zu finanziellen und rechtlichen Belangen kontaktieren Sie bitte:

Mag. Martin Baumgartner  
Nationale Kontaktstelle für  
Rechts- und Finanzangelegenheiten  
im EU-Rahmenprogramm  
eMail: [martin.baumgartner@ffg.at](mailto:martin.baumgartner@ffg.at)

MMag. Katarina Rohsmann  
ExpertIn für Rechts- und  
Finanzangelegenheiten  
im EU-Rahmenprogramm  
eMail: [katarina.rohsmann@ffg.at](mailto:katarina.rohsmann@ffg.at)